

§ 15

(1) Satzungsänderungen werden von der Zentralkommission beschlossen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein; die über 65 Jahre alten, nach § 3 Abs. 3 gewählten Mitglieder bleiben bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit außer Ansatz. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(2) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums.